

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1981	Nummer 59
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
71341	22. 5. 1981	RdErl. d. Innenministers Vorschriften für die Lieferung und die Nutzung der topographischen Landeskartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW)	1292
9212	12. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen	1301

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
19. 6. 1981	1301

71341

I.

Vorschriften
für die Lieferung und die Nutzung
der topographischen Landeskartenwerke
des Landes Nordrhein-Westfalen
(KartLieferErl. NW)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1981 –
 III C 3-6816

I. Allgemeines

1 Topographische Landeskartenwerke, Herausgabe

1.1 Die topographischen Landeskartenwerke im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW – vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), – SGV. NW. 7134 – werden nach § 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes – 3. DVOzVermKatG NW – vom 19. August 1974 (GV. NW. S. 882/SGV. NW. 7134) eingeteilt in:

- a) Hauptkartenwerke (Nr. 2.1),
- b) Sonderkarten (Nr. 2.2),
- c) Historische Karten (Nr. 2.3).

1.2 Die topographischen Landeskartenwerke werden vom Landesvermessungsamt herausgegeben.

2 Hauptkartenwerke, Sonderkarten, Historische Karten

2.1 (1) Hauptkartenwerke gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der 3. DVOzVermKatG NW sind:

- a) die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5),
- b) die Topographische Karte 1:25 000 (TK 25),
- c) die Topographische Karte 1:50 000 (TK 50),
- d) die Topographische Karte 1:100 000 (TK 100),
- e) die Topographische Übersichtskarte 1:200 000 (TÜK 200),
- f) die Übersichtskarte 1:500 000 (ÜK 500),
- g) die Internationale Weltkarte 1:1 000 000 (IWK 1000).

(2) Die Hauptkartenwerke werden in verschiedenen Ausgaben bearbeitet.

(3) Die Hauptkartenwerke in den Maßstabsverhältnissen 1:200 000 und kleiner (Abs. 1 Buchst. e bis g) werden nach Artikel 2 des Abkommens über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 31. März 1963 (Bek. d. BMI v. 20. 12. 1963/GMBL 1964 S. 12) vom Institut für Angewandte Geodäsie bearbeitet, herausgegeben und vertrieben. Sie bleiben insoweit von den Bestimmungen dieses Runderlasses unberührt.

2.2 Aus den Hauptkartenwerken können für besondere Anwendungszwecke weitere Karten abgeleitet werden, indem ihr topographischer Inhalt durch zusätzliche Informationen erweitert wird (vgl. Nr. 11). Besteht hierfür ein überregionales Interesse, so werden die Karten vom Landesvermessungsamt von Amts wegen als Sonderkarten (Nr. 1.1 Buchst. b) hergestellt und herausgegeben (§ 3 Abs. 4 der 3. DVOzVermKatG NW).

2.3 Historische Karten sind

- a) Ausgaben der Hauptkartenwerke oder der Sonderkarten mit älterem Fortführungsstand und
- b) Kartenblätter anderer, nicht mehr weiter geführter Kartenwerke,

die bei Bedarf vom Landesvermessungsamt reproduziert werden (§ 3 Abs. 5 der 3. DVOzVermKatG NW).

3 Information der Öffentlichkeit

- 3.1 Das Landesvermessungsamt informiert die Öffentlichkeit über die topographischen Landeskartenwerke.
- 3.2 (1) Das Landesvermessungsamt weist die topographischen Landeskartenwerke in einem Kartenverzeichnis und in anderen Übersichten nach.
 (2) Kartenverzeichnis und Übersichten werden kostenfrei abgegeben.
- 3.3 Neu erschienene oder neu aufgelegte Karten werden in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke bekanntgemacht.
- 3.4 Das Landesvermessungsamt stellt den Kreisen und kreisfreien Städten als Katasterbehörden sowie den Kartenvertriebsstellen Informationsmaterial – insbesondere Kartenverzeichnisse (Nr. 3.2) – zur Verfügung. Es informiert die Kartenvertriebsstellen regelmäßig über Neuerscheinungen und Neuauflagen, ausgenommen über diejenigen der Deutschen Grundkarte 1:5000.
- 3.5 Für Werbezwecke des Landkarten- und Buchhandels kann das Landesvermessungsamt in angemessenem Umfang einzelne Kartenblätter kostenfrei abgeben. Diese Blätter müssen mit dem Aufdruck „Werbeexemplar“ versehen sein.

4 Verkaufspreis

- 4.1 (1) Die Verkaufspreise für Kartenblätter der Hauptkartenwerke werden vom Innenminister festgesetzt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Teil II) bekanntgemacht.
 (2) Die Verkaufspreise für Sonderkarten und Historische Karten werden in Anlehnung an die Preise für die Hauptkartenwerke vom Landesvermessungsamt festgesetzt und bekanntgemacht (vgl. Nrn. 3.2 und 3.3).
 (3) Die festgesetzten Verkaufspreise gelten auch, wenn anstelle von Drucken andere, nicht transparente Vervielfältigungsstücke abgegeben werden.
- 4.2 Für den buchhändlerischen Verkauf gelten die festgesetzten Verkaufspreise als unverbindliche Preisempfehlungen; für den behördlichen Verkauf sind sie Festpreise.

II. Kartenvertrieb

5 Kartenvertriebssystem

- 5.1 Der Kartenvertrieb umfaßt die Lieferung von Karten an Verkäufer und den Verkauf von Karten an Endverbraucher.
- 5.2 (1) Die topographischen Landeskartenwerke werden vom Landesvermessungsamt und von den Katasterbehörden vertrieben (Nrn. 6 und 7).
 (2) Im Interesse der Wirtschaftlichkeit kann das Landesvermessungsamt Kartenvertriebsstellen einschalten. Kartenvertriebsstellen sind im Landkartenhandel besonders erfahrene Buchgroßhandlungen oder Verlage, die vom Landesvermessungsamt in freier Vereinbarung bestellt werden können, wenn sie laufend größere Kartenn Mengen abnehmen, schwerpunktartig für die topographischen Landeskartenwerke werben und die Wiederverkäufer ständig über Neuerscheinungen und Neuauflagen unterrichten.
- 5.3 Die topographischen Landeskartenwerke werden an Endverbraucher durch
 - a) den Landkarten- und Buchhandel und andere Verkäufer (buchhändlerischer Verkauf) sowie
 - b) das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden (behördlicher Verkauf) verkauft.

6 Kartenvertrieb durch das Landesvermessungsamt

6.1 (1) Das Landesvermessungsamt vertreibt alle Blätter der topographischen Landeskartenwerke mit Ausnahme der Hauptkartenwerke in den Maßstäben 1:200 000 und kleiner (Nr. 2.1 Abs. 3). Es beliefert vornehmlich den Landkarten- und Buchhandel sowie die Katasterbehörden.

(2) Das Landesvermessungsamt stellt Druckauflagen von Blättern der Deutschen Grundkarte 1:5 000 nur auf Antrag her. Es liefert diese Auflagen – abzüglich der vom Landesvermessungsamt abzugebenden Belegstücke – geschlossen an die jeweilige Katasterbehörde.

6.2 (1) Bestellungen von Blättern der Deutschen Grundkarte 1:5 000 gibt das Landesvermessungsamt im allgemeinen an die Katasterbehörde weiter.

(2) Von Kartenblättern der Hauptkartenwerke 1:25 000 bis 1:100 000, die zum Bearbeitungsgebiet von Landesvermessungssämlern angrenzender Bundesländer gehören und Teile des Landesgebiets von Nordrhein-Westfalen enthalten (Grenzblätter), hält das Landesvermessungsamt geringe Stückzahlen vorrätig. Größere Bestellungen werden an das zuständige Landesvermessungsamt weitergeleitet.

(3) Für die Lieferung von Grenzblättern der Hauptkartenwerke 1:25 000 bis 1:100 000 an Katasterbehörden ist das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen zuständig.

6.3 Karten werden vom Landesvermessungsamt ausschließlich nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1) vertrieben.

6.4 Das Landesvermessungsamt kann den Kartenvertriebsstellen und den Katasterbehörden in geringem Umfang veraltete Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke 1:25 000 und kleiner gegen die gleiche Anzahl neuer Blätter umtauschen, wenn eine fortgeführte Auflage erschienen ist.

7 Kartenvertrieb durch die Katasterbehörden

7.1 (1) Die Katasterbehörden vertreiben die Kartenblätter der Hauptkartenwerke 1:5 000 bis 1:100 000 sowie die Sonderkarten und die als Druck herausgegebenen Historischen Karten, soweit sie den Katasteramtsbezirk ganz oder teilweise darstellen.

(2) Zum Zweck des Vertriebs können die Katasterbehörden Vervielfältigungen von allen Ausgaben der Deutschen Grundkarte 1:5 000 herstellen. Bei der Herstellung von Drucken sind die einschlägigen Vorschriften des GrundKartErl. zu beachten.

8 Preisermäßigungen

8.1 (1) Die Kartenvertriebsstellen (Nr. 5.2 Abs. 2) und die Katasterbehörden erhalten unabhängig von der Anzahl der abgenommenen Kartenblätter eine Preisermäßigung (Vertriebsstellenrabatt) von 60 v. H. der festgesetzten Verkaufspreise.

(2) Die Katasterbehörden erhalten für die vom Landesvermessungsamt gelieferten Drucke der Deutschen Grundkarte 1:5 000 eine Ermäßigung von 80 v. H. des festgesetzten Verkaufspreises.

8.2 Verkäufer erhalten beim unmittelbaren Bezug von Karten durch das Landesvermessungsamt oder durch die Katasterbehörde, auch bei Lieferung verschiedener Kartenblätter, folgende Preisermäßigungen (Verkäuferrabatte) auf die festgesetzten Verkaufspreise:

30 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme von 1 bis 9 Blättern,

40 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme von 10 bis 199 Blättern,

50 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme von 200 bis 499 Blättern,

55 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme von 500 bis 999 Blättern,
60 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme von 1000 und mehr Blättern.

8.3 Endverbraucher erhalten beim unmittelbaren Bezug von Karten durch das Landesvermessungsamt oder durch die Katasterbehörde, auch bei Lieferung verschiedener Kartenblätter, folgende Preisermäßigungen (allgemeine Mengenrabatte) auf die festgesetzten Verkaufspreise:

20 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme von 10 bis 199 Blättern,

30 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme von 200 und mehr Blättern.

8.4 Für einige Historische Karten kann keine Preisermäßigung eingeräumt werden. Auf diese Karten wird im Kartenverzeichnis (Nr. 3.2) besonders hingewiesen.

8.5 In Ausnahmefällen kann das Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit dem Innenminister von den Nummern 8.1 bis 8.4 abweichende Regelungen treffen.

9 Abgabe von Belegstücken

9.1 Das Landesvermessungsamt gibt von den topographischen Landeskartenwerken Belegstücke (Pflichtexemplare) kostenfrei nach besonderer Weisung des Innenministers ab.

9.2 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Belegstücke gesammelt und jährlich zweimal ausgeliefert, sofern aus besonderen Gründen nicht eine frühere Abgabe erforderlich ist.

9.3 Für nicht im Druckverfahren hergestellte Blätter der Deutschen Grundkarte 1:5 000 entfällt die Abgabepflicht.

10 Abgabe in gesetzlich geregelten Fällen und für den Dienstgebrauch

10.1 Sind Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke durch das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten (Dezernat für Landesvermessung und Liegenschaftskataster) oder die Katasterbehörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an Dritte abzugeben, so richtet sich das hierfür zu erhebende Entgelt nach den jeweils in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen. Gleichermaßen gilt, wenn derartige Kartentieferungen durch besonderen Erlaß des Innenministers angeordnet werden.

10.2 Das Landesvermessungsamt gibt auf schriftlichen Antrag Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke, die zur Erledigung von Aufgaben im Vermessungs- und Katasterdienst benötigt werden, an den Innenminister (Gruppe Vermessungswesen) und die Regierungspräsidenten (Dezernat für Landesvermessung und Liegenschaftskataster) kostenfrei ab.

III. Auftragsarbeiten auf der Grundlage der Hauptkartenwerke

11 Herstellung und Herausgabe thematischer Karten

11.1 (1) Das Landesvermessungsamt kann auf Antrag thematische Karten auf der Grundlage der Hauptkartenwerke herstellen (§ 5 Abs. 2 der 3. DVOzVermKatG NW).

(2) Ist die Karte nicht als Sonderkarte (Nr. 2.2 Satz 2) zu bearbeiten, so kann sie im Auftrag des Antragstellers hergestellt werden. Dieser trägt die Herstellungskosten (Nr. 12.1) und das Entgelt für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts (Nr. 17).

(3) Die Herstellung thematischer Karten kann vom Landesvermessungsamt auch durch Bereitstellung von Nutzungsunterlagen nach den Regelungen des Abschnitts IV und ggf. durch Beratung bei der Auftragsabwicklung unterstützt werden.

11.2 (1) Nach Nummer 11.1 hergestellte thematische Karten werden vom Landesvermessungsamt herausgegeben, wenn ihr topographischer Karteninhalt gegenüber der Darstellung des thematischen Sachverhalts von überwiegender Bedeutung ist und an der einheitlichen Bearbeitung und Ausgestaltung der zusätzlichen Information ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Im Falle des Absatzes 1 wird für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts kein Entgelt erhoben.

12 Kostenberechnung

12.1 Kartographische und reproduktionstechnische Arbeiten, die das Landesvermessungsamt, der Regierungspräsident oder die Katasterbehörde im Auftrag Dritter zum Zwecke der Umarbeitung oder Vervielfältigung der topographischen Landeskartenwerke ausführt, werden nach den „Kostenvorschriften für kartentechnische Arbeiten“ abgerechnet.

13 Auftragsabwicklung

13.1 (1) Vor der Ausführung der Auftragsarbeiten ist ein befristeter Kostenanschlag aufzustellen.

(2) Mit der Ausführung der Auftragsarbeiten darf im allgemeinen erst begonnen werden, wenn sich der Auftraggeber schriftlich verpflichtet hat, die veranschlagten Kosten zu übernehmen. Können die Kosten der Arbeiten, z. B. bei kartographischen Entwurfsarbeiten, zunächst nur geschätzt werden, so sind sie als unverbindlich zu bezeichnen. Angemessene Kostenvorschüsse können gefordert werden.

IV. Einräumung von Nutzungsrechten

14 Allgemeines

14.1 (1) Die topographischen Landeskartenwerke sind urheberrechtlich geschützt. Blätter oder Teile von Blättern dürfen nur mit Genehmigung im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes vervielfältigt, umgearbeitet oder veröffentlicht werden. Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes über Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Urheberrecht an den topographischen Landeskartenwerken wird vom Landesvermessungsamt wahrgenommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 der 3. DVOzVermKatG NW).

15 Genehmigungsverfahren

15.1 An den topographischen Landeskartenwerken kann auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Genehmigungsbehörde (Nr. 16) ein einfaches Nutzungsrecht gegen Entgelt eingeräumt werden. Es wird im allgemeinen als eingeschränktes Recht zur Vervielfältigung vergeben. Die Einschränkung bezieht sich auf den im Antrag genau zu bezeichnenden Verwendungszweck und die Anzahl der Vervielfältigungsstücke (Auflagenhöhe).

15.2 (1) Im Genehmigungsfall hat der Antragsteller die Nutzungsbedingungen (Anlage 2) schriftlich anzuerkennen. Danach übersendet die Genehmigungsbehörde die für die Ausübung des Nutzungsrechts notwendigen Unterlagen (Nutzungsunterlagen) und erhebt das Nutzungsentgelt (Nr. 17) einschließlich der Herstellungskosten. Mit dem Empfang der Nutzungsunterlagen gilt das Nutzungsrecht als erteilt.

(2) Für den Versand der Nutzungsunterlagen durch das Landesvermessungsamt gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1).

Anlage 2

15.3 Die Nutzungsunterlagen werden, soweit möglich, von der Genehmigungsbehörde mit dem Genehmigungsvermerk und der Angabe über die Kartengrundlage versehen.

15.4 Über die erteilten Nutzungsrechte führt die Genehmigungsbehörde einen Nachweis (Nr. 15.7).

15.5 (1) Die Genehmigungsbehörde überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

(2) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die anerkannten Bedingungen kann das erteilte Nutzungsrecht widerrufen werden. In diesem Falle können vom Inhaber des Nutzungsrechts die ihm überlassenen Nutzungsunterlagen umgehend zurückfordert werden. Die Zahlungspflicht bleibt unberührt. Ersatzansprüche von Belang sind nur insoweit geltend zu machen, als der damit verbundene Aufwand im Verhältnis zum angerichteten Schaden vertretbar erscheint.

15.6 Vereinbarungen, die wesentlich von den Regelungen der Nummern 15.1 und 15.2 abweichen sollen, bedürfen der Genehmigung des Innenministers. Dies gilt insbesondere dann, wenn die finanzielle Gegenleistung für die Genehmigung zur Vervielfältigung von Blättern der topographischen Landeskartenwerke abweichend von den Nummern 17 und 18 geregelt werden soll.

15.7 Zur einheitlichen Abwicklung des Genehmigungsverfahrens stellt das Landesvermessungsamt den Katasterbehörden Vordrucke zur Verfügung.

16 Genehmigungsbehörden

16.1 Das Landesvermessungsamt ist Genehmigungsbehörde für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts zur Vervielfältigung von Blättern

- der topographischen Landeskartenwerke der Maßstäbe 1:25000 und kleiner, soweit sie nicht nach Nummer 2.1 Abs. 3 vom Institut für Angewandte Geodäsie herausgegeben werden;
- der Ausgabe Luftbildkarte der Deutschen Grundkarte 1:5000 und der daraus abgeleiteten Sonderkarten;
- der übrigen Ausgaben der Deutschen Grundkarte 1:5000, wenn sich der Antrag auf ein Gebiet bezieht, das wesentlich über einen Katasteramtsbezirk hinausgeht.

16.2 (1) Die Katasterbehörde ist Genehmigungsbehörde für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts zur Vervielfältigung von Blättern der Deutschen Grundkarte 1:5000, soweit nicht nach Nummer 16.1 das Landesvermessungsamt zuständig ist.

(2) Die Katasterbehörde stellt für die Abwicklung von Anträgen nach Absatz 1 die Nutzungsunterlagen einschließlich der dazu erforderlichen Vergrößerungen, Verkleinerungen und Zusammensetzungen selbst her. Sofern ihre technische Ausstattung hierfür nicht ausreicht, kann sie die technische Bearbeitung des Antrags vom Landesvermessungsamt gegen Erstattung der Herstellungskosten ausführen lassen. Die Zuständigkeit der Katasterbehörde für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts sowie für die Kostenabrechnung mit dem Antragsteller bleibt unberührt. Zur Erledigung der technischen Arbeiten können auch private Unternehmen eingeschaltet werden.

17 Nutzungsentgelt

17.1 Für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts erhebt die Genehmigungsbehörde das Nutzungsentgelt. Zusätzlich werden die Kosten für die Herstellung der Nutzungsunterlagen in Rechnung gestellt.

17.2 Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage des Verkaufspreises für ein Blatt des beanspruchten Kartenwerks, der genutzten Kartenfläche, der Auflagenhöhe und des Anteils der genutzten Kartenelemente nach Anlage 3 ermittelt.

17.3 (1) Das nach Nummer 17.2 ermittelte Nutzungsentgelt wird

- für die Deutsche Grundkarte 1:5000 auf das Mindestentgelt (M),
- für die Kartenwerke 1:25000 und kleiner auf das Nutzungsentgelt für Auflagen bis zu 100 Vervielfältigungsstücke - höchstens bis zum Mindestentgelt -

Anlage 1

Anlage 3

ermäßigt, wenn die Vervielfältigungsstücke

- a) der Werbung für die topographischen Landeskartenwerke förderlich sind und einen deutlichen Hinweis auf das genutzte Kartenwerk erhalten,
- b) zur aktuellen Information der Bevölkerung in großer Auflage unentgeltlich abgegeben werden oder
- c) bei sportlichen Veranstaltungen zur Orientierung im Gelände verwendet werden und nicht der Gewinnerzielung dienen

oder wenn

- d) das Kartenbild nur der Hintergrundgestaltung dient.

Bei den unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Verwendungszwecken sind die Ermäßigungen auf Kartenausschnitte bis zum Format A 4 (Nutzkartenfläche) begrenzt.

(2) Das Nutzungsentgelt wird **nicht erhoben**, wenn die Vervielfältigungsstücke verwendet werden für:

- a) wissenschaftliche, kulturelle oder heimatkundliche Zwecke (z. B. Dissertationen, Ortschroniken, Tagungsführer) ohne Gewinnerzielung,
- b) Unterrichts-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke (eingeschlossen sind Kartenausschnitte in Lehrbüchern und Lernmaterialien sowie Dias und Folien für Projektoren),
- c) amtliche Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in amtlichen Verkündungsblättern oder in Tageszeitungen,
- d) die aktuelle Berichterstattung in der Presse.

Für den unter Buchstabe d) aufgeführten Verwendungszweck entfällt das Genehmigungsverfahren. Im übrigen bleibt durch die Freistellung vom Nutzungsentgelt die Verpflichtung zur Angabe des Genehmigungsvermerks und der Kartengrundlage (Nr. 15.3) unberührt.

18 Sonderregelungen für die Einräumung von Nutzungsrechten zur Erfüllung staatlicher und kommunaler Aufgaben

- 18.1 (1) Für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts wird **kein Nutzungsentgelt erhoben**, wenn die Vervielfältigungen der Erfüllung staatlicher oder kommunaler Aufgaben dienen, die **aufgrund von Rechtsvorschriften** des Bundes oder des Landes wahrzunehmen sind, und die Vervielfältigungen nicht gegen Entgelt weitergegeben werden.
- (2) Die Herstellungskosten der Nutzungsunterlagen sind zu erstatten. Mindestens ist jedoch der fünffache Verkaufspreis für jedes in Anspruch genommene Kartenblatt zu entrichten, soweit nicht einer der in Nummer 17.3 Abs. 2 genannten Verwendungszwecke in Frage kommt.
- 18.2 (1) Bei der Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts für **Landesbehörden und Einrichtungen des Landes** entfallen das Nutzungsentgelt und die schriftliche Anerkennung der Nutzungsbedingungen (Nr. 15.2 Abs. 1 Satz 1). Diese Regelung gilt für alle Vervielfältigungen, die zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben notwendig oder zweckmäßig sind. Die Herstellungskosten der Nutzungsunterlagen sind gemäß Nummer 18.1 Abs. 2 zu entrichten.
- (2) Sollen im Falle des Absatzes 1 die Vervielfältigungen im Druck hergestellt werden, so ist das Landesvermessungsamt einzuschalten. Dieses prüft, ob es die kartographischen Arbeiten und insbesondere den Druck ausführen kann.

- 18.3 Für **Kreise und kreisfreie Städte**, die in Erfüllung ihrer Aufgaben als Gebietskörperschaft Kartenblätter der Deutschen Grundkarte 1:5000 vervielfältigen, entfällt das Nutzungsentgelt einschließlich des Mindestbetrages nach Nummer 18.1 Abs. 2. Das gleiche gilt auch für **kreisangehörige Gemeinden**, wenn sie sich an der Bearbeitung der Deutschen Grundkarte

1:5000 beteiligen. Das Genehmigungsverfahren (Nr. 15) bleibt im übrigen unberührt.

- 18.4 Eine **kreisangehörige Gemeinde**, die für ihr Gebiet oder größere Teile ihres Gebietes das Recht zur Vervielfältigung von Kartenblättern der Deutschen Grundkarte 1:5000 erwirbt, kann bei der Katasterbehörde beantragen, daß dieser Kartenbestand durch Nachlieferung von Transparentstücken der fortgeführten Grundkartenblätter auf dem laufenden gehalten wird. In diesem Fall erhält die Gemeinde die fortgeführten Transparentstücke für die Dauer von 5 Jahren zu den Herstellungskosten.

- 18.5 **Kreise und kreisfreie Städte als Katasterbehörden** erstatten dem Landesvermessungsamt für die Lieferung von Transparentstücken der Topographischen Karte 1:25000, 1:50000 oder 1:100000, die sie für den Vollzug vermessungstechnischer Verwaltungsvorschriften benötigen, nur die Herstellungskosten.

V. Absatzstatistik

19 Jahresbericht

- 19.1 Die Katasterbehörden teilen dem Landesvermessungsamt über den zuständigen Regierungspräsidenten zum 1. Februar eines jeden Jahres den Kartenabsatz sowie die Einnahmen aus dem Kartenvertrieb und aus der Erteilung von Nutzungsrechten des vorangegangenen Jahres nach dem Muster der Anlage 4 mit.
- 19.2 Das Landesvermessungsamt berichtet dem Innenminister zum 10. März eines jeden Jahres über den Kartenabsatz und die erteilten Nutzungsrechte des vorangegangenen Jahres.

Anlage 4

VI. Druckschriften

20 Allgemeines

- 20.1 Druckschriften sind:

- a) Veröffentlichungen über Verfahren und Ergebnisse der Landesvermessung,
- b) als Sonderdruck herausgegebene Dienstvorschriften der Vermessungs- und Katasterverwaltung.

21 Bekanntmachung und Verkauf

- 21.1 Druckschriften werden im Kartenverzeichnis (Nr. 3.2) nachgewiesen. Neu erschienene Druckschriften werden in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke bekanntgemacht.
- 21.2 (1) Die Druckschriften werden nur durch das Landesvermessungsamt verkauft. Preisermäßigungen werden nicht gewährt. Die Lieferung der Druckschriften erfolgt nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1).
- (2) Das Landesvermessungsamt gibt von den Druckschriften Belegstücke (Pflichtexemplare) und Exemplare für den Dienstgebrauch nach besonderer Weisung des Innenministers ab. Nummer 9.2 gilt entsprechend.

Anlage 1

22 Inkrafttreten

- 22.1 (1) Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 1981 in Kraft.

- (2) Werden Aufträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingegangen sind, erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgerechnet, so sind die neuen Vorschriften anzuwenden, wenn hierdurch dem Auftraggeber niedrigere Kosten entstehen.

Mein RdErl. v. 29. 10. 1976 (SMBI. NW. 71341) wird aufgehoben.

Anlage 1
(zu Nrn. 6.3, 15.2 und 21.2)

**Allgemeine Lieferbedingungen
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen**

Gegenstand

1. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ gelten für die Lieferung von Kartenblättern und Druckschriften sowie von Nutzungsunterlagen bei Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an den topographischen Landeskartenwerken. Von anderer Seite vorgegebene Lieferbedingungen können nicht anerkannt werden.

Lieferung von Karten

2. Kartenlieferungen erfolgen nach den Angaben des Bestellers. Der Bestellung soll das Kartenverzeichnis zugrunde gelegt werden. Fehlen genauere Angaben, so wird die gefaltete Normalausgabe des bestellten Kartenblattes geliefert. Die Blätter der Deutschen Grundkarte 1:5000 werden grundsätzlich ungefaltet (plano) geliefert.
3. Vorübergehend vergriffene Karten werden nicht nachgeliefert. Sie müssen zu gegebener Zeit neu bestellt werden. Höhere Gewalt oder öffentlicher Notstand entbinden von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen.

Lieferung von Nutzungsunterlagen

4. Hochwertige kartographische Nutzungsunterlagen (z.B. großformatige Folien) können, soweit sie nicht vom Antragsteller selbst abgeholt werden, vom Landesvermessungsamt als Wertpaket versandt werden.

Versand

5. Der Versand geschieht auf Kosten und Gefahr des Bestellers an die angegebene postalische Anschrift. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen kann kein Ersatz geleistet werden. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Beanstandungen

6. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Sendungen werden nur berücksichtigt, wenn der Besteller oder Empfänger sie innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Sendung geltend macht. Bestellte und richtig gelieferte Karten und Druckschriften können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

Zahlungsbedingungen

7. Alle Lieferungen werden, wenn nicht anders vereinbart, dem Besteller in Rechnung gestellt.
8. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Regierungshauptkasse Köln zu überweisen. Bei Einzelbestellungen, bei telefonischen Bestellungen oder in besonderen Fällen kann der Rechnungsbetrag auch durch Nachnahme erhoben werden. Barzahlungen können bei der Zahlstelle des Landesvermessungsamtes geleistet werden.
9. Bei Zahlungsverzug werden nach erfolgloser Zahlungsaufforderung zuzüglich zu den Rechnungsbeträgen Mahnkosten und Verzugszinsen zu Lasten des Bestellers erhoben.

Eigentumsvorbehalt

10. Das Eigentumsrecht an den gelieferten Karten und Druckschriften bleibt bis zur endgültigen Bezahlung vorbehalten.

Leistungsort

11. Leistungsort ist Bonn

Anlage 2
(zu Nr. 15.2)

Bedingungen

für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechtes
zur Vervielfältigung der topographischen Landeskartenwerke
(Nutzungsbedingungen)

1. Das Nutzungsrecht wird nur für den im Kostenanschlag bezeichneten Verwendungszweck erteilt.
 2. Vervielfältigungen dürfen nur im Rahmen des erteilten Nutzungsrechtes und unter Verwendung der von der Genehmigungsbehörde bereitgestellten Nutzungsunterlagen angefertigt werden. Nachträgliche Maßstabsänderungen oder/und Veränderungen des Kartenbildes (z.B. Nachtrag von Straßen und Gebäuden) dieser Nutzungsunterlagen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
 3. Die Nutzungsunterlagen dürfen nur für den Bedarf des Antragstellers verwendet werden; ihre Nutzung durch Dritte ist nicht erlaubt.
 4. Vervielfältigungen dürfen nur weitergegeben werden, wenn sie dem Verwendungszweck entsprechende zusätzliche Eintragungen enthalten.
 5. Jede Vervielfältigung, die weitergegeben werden soll, muß an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Genehmigungsvermerk tragen:
Vervielfältigt mit Genehmigung des vom Nummer
 - Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (Luftbildkarte) /Sonderkarte/
Topographische Karte
Blatt-Nr.
 - Sind die Vervielfältigungen Bestandteil gebundener Druckwerke, so kann der Genehmigungsvermerk auf dem Vervielfältigungstück entfallen, wenn er an geeigneter Stelle im Druckwerk (z.B. Impressum) angegeben ist.
 6. Von den Nutzungsunterlagen dürfen Vervielfältigungen nur bis zu der im Kostenanschlag genannten Auflagenhöhe hergestellt werden. Der Nutzungsrechtnehmer ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde auf Anfrage mitzuteilen, von wem, wann und in welcher Auflagenhöhe die Vervielfältigungen ausgeführt wurden. Die Vorlage von Beweismitteln kann gefordert werden.
 7. Der Nutzungsrechtnehmer verpflichtet sich, die Kosten für die Herstellung der Nutzungsunterlagen einschließlich der reprotochenischen Kosten und das Entgelt für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechtes (Nutzungsentgelt) zu bezahlen. Die Höhe der Herstellungskosten und des Nutzungsentgelts sind im Kostenanschlag getrennt angegeben.
 8. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Bedingungen kann das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen und die unverzügliche Rückgabe der Nutzungsunterlagen gefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung aus Nr. 7 bleibt unberührt.
 9. Werden die Vervielfältigungen im Druck hergestellt, sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des einfachen Nutzungsrechtes drei Belegexemplare, bei gebundenen Druckwerken ein Belegexemplar, kostenfrei einzusenden.

Verpflichtungserklärung

Der Nutzungsrechtnehmer erkennt die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich bei Zuwiderhandlung, den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

.....
(Ort und Datum)

(ggf. Stempel)

.....
(Unterschrift)

Berechnungsgrundlagen
zur Ermittlung des Nutzungsentgelts für das Vervielfältigungsrecht

1. Das Nutzungsentgelt wird für folgende Auflagengruppen unterschiedlich berechnet:

- Auflagen bis 100 000 Stück
- Auflagen über 100 000 Stück.

2. Auflagen bis 100 000 Stück

Das Nutzungsentgelt (N) ist - abhängig von der Höhe der Auflage - nach folgenden Formeln zu berechnen:

- a) $N = 0,75 \cdot X \cdot F \cdot V$ für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000,
- b) $N = X \cdot F \cdot V$ für die anderen topographischen Landeskartenwerke.

Als Mindestentgelt (M) ist zu erheben: $M = 5 \cdot V$

Es bedeuten

X = Auflageabhängiger Faktor, der ohne Interpolation der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist.

F = Kartenbildfläche ohne Rahmen und Randelemente in dm^2 , auf die sich die Nutzung erstreckt (Nutzkartenfläche).

Für F ist bei Vergrößerungen die Ausgangsfläche im Originalmaßstab des genutzten Kartenwerks, bei Verkleinerungen die verkleinerte Fläche einzuführen.

Soweit ein Vollblatt genutzt wird, sind als Kartenbildfläche (Blatteinheitsfläche)

16 dm^2 für die DGK 5 und
20 dm^2 für die übrigen Hauptkartenwerke
einzusetzen.

V = Festgesetzter Verkaufspreis für die Normalausgabe des genutzten Kartenwerks (bei der DGK 5 und der DGK 5 L für die jeweilige Ausgabe mit Höhendarstellung).

Auflage ab X	Auflage ab X	Auflage ab X
1 1,0	1000 4,6	12000 24
101 1,1	1200 5,2	15000 28
120 1,2	1500 6,1	20000 34
150 1,3	2000 7,4	25000 40
200 1,6	2500 8,5	30000 45
250 1,8	3000 9,7	35000 50
300 2,1	3500 11	45000 59
350 2,3	4500 13	55000 67
450 2,7	5500 14	65000 75
550 3,1	6500 16	80000 86
650 3,5	8000 19	bis
800 4,0	10000 22	100000

3. Auflagen über 100 000 Stück

Bei Auflagen von über 100 000 Vervielfältigungsstücken wird das Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks mit dem Nutzungsrechtnahmer vereinbart.

4. Berücksichtigung der genutzten Kartenelemente

Werden Kartenelemente der Normalausgabe eines Kartenwerks nur teilweise genutzt, so ist das Nutzungsentgelt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Prozentanteile zu ermäßigen, wobei das Mindestentgelt $M = 5 \cdot V$ nicht unterschritten werden darf.

<u>Genutztes Kartenelement</u>	<u>Prozentanteil am vollen Nutzungsentgelt</u>	<u>DGK 5 TK 25 und kleiner</u>
Grundriß		60 v.H.
Bodenbewachsung	60 v.H.	15 v.H.
Gewässer		5 v.H.
Höhenlinien	40 v.H.	20 v.H.

Für die Hinzunahme zusätzlicher Kartenelemente (z.B. Wanderwege, Schummerung) wird jeweils ein Zuschlag von 10 v.H. des vollen Nutzungsentgelts berechnet.

Bei der Kombination von Blättern der DGK 5 mit der Bodenfolie, dem Bildgrundriß einer Luftbildkarte und dgl. wird jeweils ein Zuschlag von 20 v.H. des vollen Nutzungsentgelts berechnet.

1300 x

Oberkreisdirektor des Kreises
Oberstadtdirektor der Stadt

Anlage
(zu Nr. 19.)

- Katasteramt -

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Muffendorfer Straße 19-21
Postfach 205007

5300 Bonn 2

Betritt:

Topographische Landeskartenwerke;

hier: Statistik über die Einnahmen aus dem Kartenvertrieb und aus der Erteilung von Nutzungsrechten
für den Zeitraum vom 1. 1. 19 bis 31. 12. 19

Bezug:

Nr. 19.1 KartLieferErl. NW

Kartenwerk (Maßstab)	Absatz von Drucken und Lichtpausen gegen Entgelt		Kostenfreie Abgabe f. d. Dienstgebr. Stück
	Stück	DM	
DGK 5 (Arbeitsmaßstab 1:2500)			
DGK 5			
DGK 5 (Verkleinerung, 1:10000)			
DGK 5 L			
DGK 5 Bo			
TK 25			
TK 50			
TK 100			
Kreiskarten			
Wanderkarten			
Übersichtskarten			
Historische Karten			
Summe			

Kartenwerk (Maßstab)	Erteilung von einfachen Nutzungsrechten für Auflagen bis 100 Stück			
	Normalblätter		Zusammensetzungen	
Stück	DM	Stück	DM	
DGK 5 (Arbeitsmaßstab 1:2500)				
DGK 5				
DGK 5 (Verkleinerung 1:10000)				
DGK 5 Bo				
Summe				

Kartenwerk (Maßstab)	Erteilung von einfachen Nutzungsrechten für Auflagen über 100 Stück			
	Normalblätter		Zusammensetzungen	
Stück	DM	Stück	DM	
DGK 5 (Arbeitsmaßstab 1:2500)				
DGK 5				
DGK 5 (Verkleinerung 1:10000)				
DGK 5 Bo				
Summe				

9212

**Richtlinien für die
Ausstattung und Überwachung
von Fahrschulen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 12. 6. 1981 - IV/A 2 - 24-49-23/81

Die vom Bundesminister für Verkehr im VkBl. 1981, S. 170, veröffentlichten Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich eingeführt. Ich bitte, nach den Nrn. 1 u. 2 ab 1. 10. 1981 und nach den Nrn. 3 bis 11 dieser Richtlinien ab 1. 7. 1981 zu verfahren.

- MBl. NW. 1981 S. 1301.

II.

Innenminister

Ausländerrecht

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1981 -
I C 4/43.308

Nach Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg sind in Pässen polnischer Staatsangehöriger Fälschungen von „Sichtvermerksverlängerungen“ der Stadt Pforzheim festgestellt worden.

Die Fälschungen in Form von Stempelabdrucken haben folgenden Wortlaut:

„Der Sichtvermerk von der Seite
(Aufenthaltserlaubnis) wird bis
einschließlich
verlängert.“

Pforzheim, den

Der Oberbürgermeister
Polizei u. Ordnungsbehörde

Im Auftrage “

Das bei den Fälschungen verwendete Dienstsiegel der Stadt Pforzheim Nummer 47 ist echt; es wurde 1973 bei einem Einbruchdiebstahl entwendet.

Sollten weitere derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich, das Regierungspräsidium Karlsruhe, Postfach 5343, 7500 Karlsruhe 1, entsprechend zu benachrichtigen.

- MBl. MW. 1981 S. 1301.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X